

Amt Gudow-Sterley
 eingegangen
 am - 4. März 1999
 /

Bekanntmachung

2. Nachtrag
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen
der Gemeinde Sterley
für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (AEB)

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung hat die Gemeindevertretung am 05. Februar 1999 folgenden 2. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Benutzung beschlossen:

Artikel I

Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:

„ 3.4 Der Baukostenzuschuß beträgt:

	DM	Euro
a) für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche		
bis zu 60 qm	4.050,--	2.070,73
von über 60 qm bis zu 90 qm	4.350,--	2.224,12
von über 90 qm bis zu 120 qm	4.800,--	2.454,20
von über 120 qm bis zu 150 qm	5.100,--	2.607,59
von über 150 qm bis zu 180 qm	5.400,--	2.760,98
von über 180 qm	5.700,--	2.914,36
b) für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück, je angefangene 60 qm Nutzfläche	4.050,--	2.070,73
c) bei Gaststätten, Heimen und Cafes, je angefangene 5 Fremdenbetten und zusätzlich je angefangene 25 Sitzplätze in Gasträumen	4.050,--	2.070,73
d) bei Pensionen, Privatvermietern und Ferienwohnungen je angefangene 5 Fremdenbetten oder Betten in Ferienwohnungen	4.050,--	2.070,73
e) bei Zeltplätzen, je 2 genehmigte Zelteinheiten	4.050,--	2.070,73

Folgender Ziffer 3.14 wird eingefügt:

„3.14 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Zahlungspflicht nach Ziffer 3.10 bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Auf-

wendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Ziffern 3.9, 3.11, 3.12 und 3.13 gelten entsprechend.“

Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Der Grundpreis beträgt einheitlich DM 24,--/Euro 12,27 monatlich für jede Wohneinheit.“

Ziffer 4.3 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitspreis beträgt je cbm DM 4,08/Euro 2,09.“

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zu den allgemeinen Entsorgungsbedingungen tritt mit Ausnahme der Ziffern 4.2 und 4.3 am 01. Januar 1999 in Kraft. Die Ziffern 4.2 und 4.3 treten am 01. Januar 2000 in Kraft.

Sterley, den 05. Februar 1999

Gemeinde Sterley
Der Bürgermeister

(Siegel)



An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Sterley


ausgehängt am 08. Februar 1999 durch


(Unterschrift/Siegel)

abzunehmen am 23. Februar 1999

abgenommen am . Februar 1999 durch

4.2. 99.


(Unterschrift/Siegel)